



An die Vorsitzende des Bezirksausschusses 17 - Obergiesing-
Fasangarten
Frau Dullinger-Oßwald
Friedenstr. 40
81660 München

Sprechzeiten nach telefonischer
Vereinbarung

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Datum

15.11.2021

Betreff.

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 03107 des Bezirksausschusses 17 - Obergiesing-Fasangarten
vom 14.10.2021

Sehr geehrte Frau Dullinger-Oßwald,

der o.g. Antrag des Stadtbezirkes 17 - Obergiesing-Fasangarten wurde dem Referat für
Stadtplanung und Bauordnung zur federführenden Bearbeitung zugeleitet.

Der Bezirksausschuss 17 fordert das Referat für Stadtplanung und Bauordnung auf, dafür Sorge
zu tragen, dass Nachpflanzungen konsequent umgesetzt werden. Als Begründung wird auf ein
jährliches Defizit von über 2.100 Bäumen bei den geforderten Ersatzpflanzungen verwiesen.

Die Ersatzpflanzungen werden bereits jetzt schon großflächig kontrolliert und konsequent
verwirklicht. Nicht erfüllte Ersatzpflanzungsaufgaben werden mittels Zwangsgeldfestsetzungen
durchgesetzt. Darüber hinaus stellt die Nichterfüllung einer Auflage eine Ordnungswidrigkeit gem.
§ 11 BaumschutzV dar, die mit einer Geldbuße belegt werden kann.

Der von Ihnen angesprochene Baumverlust ist daher auch nicht Folge einer inkonsequenten
Ersatzpflanzungskontrolle, sondern auf diejenigen Fälle zurück zu führen, in denen keine
Ersatzpflanzungen festgesetzt werden können. Das Defizit wird in den Ausführungen unter Ziffer
2.5 der von Ihnen angesprochenen Sitzungsvorlage des Stadtrates Nr. 20-26 / V 03093
diesbezüglich erläutert und relativiert.

Aus den dort genannten Gründen ist ein jährlicher Verlust an Bäumen, rein rechnerisch
unvermeidbar. Demnach sind Ersatzpflanzungsforderungen für alte und kranke Bäume nicht
verhältnismäßig. Soweit die Grundstücke bereits ausreichend durchgrünt sind, können dort
ebenfalls keine – weiteren – Pflanzungen gefordert werden. Bei kleinen Grundstücken können

zudem oft keine alternativen Standorte für Ersatzpflanzungen benannt werden. Zuletzt fällt der errechnete Baumverlust aufgrund einer statistischen Problematik auch höher aus als real. In die Statistik fließen nämlich auch diejenigen Baumfällungen ein, welche im Rahmen der Umsetzung von Bebauungsplänen zwar unvermeidbar sind, jedoch bereits in der zugehörigen Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ganz oder teilweise kompensiert wurden.

Zweck der Baumschutzverordnung ist die langfristige Sicherstellung der gesamten innerörtliche Durchgrünung. Dies wird durch einen begründeten Verzicht von Ersatzpflanzungen in Einzelfällen nicht in Frage gestellt.

Im Ergebnis lässt sich ein jährlicher Baumverlust daher durch konsequente Ersatzpflanzungsfestsetzungen sowie deren Kontrollen nicht vollständig unterbinden. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung hat es sich bei der Erarbeitung der o.g. Beschlussvorlage daher zum Ziel gesetzt, weitere Spielräume auszuloten, um Bäume in der Stadt wirkungsvoller erhalten und in ausreichendem Umfang nachpflanzen zu können. Die vorhanden Instrumentarien und geplanten Maßnahmen zur Stärkung des Baumschutzes sind vielschichtig und ausführlich in der Sitzungsvorlage dargestellt. Sie umfassen den Ausbau von Beratungsangeboten, die Förderung freiwilliger Pflanzungen durch die Initiativen „Pro Baum“ und die Erarbeitung eines Kriterienkatalogs als Grundlage für eine differenziertere Festsetzungen von Ersatzpflanzungen bei genehmigten Baumfällungen. Die Fortführung der oben dargestellten Ersatzpflanzungskontrollen bleibt dabei selbstverständlich ein wichtiger Baustein, um die innerörtliche Durchgrünung sicher zu stellen.

Dem Antrag Nr. 20-26 / B 03107 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden. Er ist damit behandelt.

Mit freundlichen Grüßen